

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

---

gem. § 38 der Friedhofssatzung vom 27.02.2019  
der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, 48369 Saerbeck

---

## § 1

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Saerbeck erhebt durch die Friedhofsverwaltung für die Benutzung ihrer beiden Friedhöfe und deren Einrichtungen Friedhofsgebühren nach folgender kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigter Gebührenordnung und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis.

## § 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) gebührenpflichtige Handlungen erwirbt,
- c) Einrichtungen oder Leistungen des Friedhofes in Anspruch nimmt.

## § 3

(1) Die Gebühren werden fällig,

- a) bei Erteilung der Nutzungsrechte,
- b) mit Beginn der Verlängerung von Nutzungsrechten,
- c) bei Erteilung von Zustimmungen bzw. Genehmigungen,
- d) nach Benutzung der Einrichtungen und nach Empfang der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Gebührenrechnung zu entrichten.

(3) Laut Verwaltungsanordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch den Regierungspräsidenten Münster erfolgt die zwangsweise Beitreibung von Friedhofsgebühren durch die Gemeinde Saerbeck.

## § 4

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.03.2016 außer Kraft.

# GEBÜHRENVERZEICHNIS

der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg,  
48369 Saerbeck

## I. Gebühren für Grabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihen-Einzelgräber für Personen unter 5 Jahren   | 300,00 €   |
| 2. Reihen-Einzelgräber für Personen über 5 Jahren  | 800,00 €   |
| 3. Reihen-Rasengrabstätten mit Pflege und Gedenkstein  | 1.360,00 € |
| 4. Mehrstellige Grabstätten, ab 2 Grabbreiten  |            |
| a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht je Grabbreite  | 885,00€    |
| b) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabbreite  | 29,50 €    |
| c) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabbreite      | 29,50 €    |
| d) Gebühr für ein 2-stelliges Erdrasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht   | 2.720,00 € |
| e) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr   | 79,50 €    |
| f) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr                         | 79,50 €    |
| 5. Urnengräber   |            |
| a) Urnenreihengräber   | 510,00 €   |
| b) Urnenreihen-Rasengrabstätte mit Pflege und Gedenkstein  | 750,00 €   |
| c) Urnenwahlgräber, je Grabbreite  | 510,00 €   |
| d) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Bestattung innerhalb eines Urnenwahlgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabbreite | 17,00 €    |

- e) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre  
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabbreite 17,00 €
- d) Gebühr für ein 2-stelliges Urnenrasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht 1.500,00 €
- e) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre.  
Diese Gebühr beträgt pro Jahr 40,00 €
- f) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr 40,00 €

## **6. Gräber in der Gemeinschaftsgrabanlage**

- a) Neuerwerb Reihenerdgrabstätte  
Nutzungs- und Bestattungsrechte werden erworben für 30 Jahre mit Pflege und Namenstafel 2.940,00 €
- b) Neuerwerb einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätte  
Nutzungs- und Bestattungsrechte werden erworben für 30 Jahre mit Pflege und Namenstafel pro Grabbreite 2.940,00 €
- c) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte auf 30 Jahre ab dem Tag einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabbreite 76,00 €
- d) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre  
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabbreite 76,00 €

## **II. Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes und für die Beerdigung**

Die Kosten für die Grabherstellung sowie Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich aller Nebenkosten (wie z. B. Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bäumen und Sträuchern und anderem Grabschmuck) werden vom ausführenden Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber direkt berechnet.

### **III. Gebühren für die Genehmigung einschließlich der Überwachung der Aufstellung und Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern, Holzkreuzen und Namens-tafeln**

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| 1. liegender Stein | 20,00 € |
| 2. stehender Stein | 45,00 € |

### **IV. Gebühren für Einfassungen**

Werden die Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung angelegt, dann werden Kosten nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Materialkosten abgerechnet.

### **V. Gebühren für die Benutzung der Totenhalle**

- a) Für die Benutzung der Totenkammern werden folgende Gebühren berechnet:  
Für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne  
beträgt die Gebühr bis zu 4 Werktagen 145,00 €  
für jeden weiteren angefangenen Tag 36,25 €
- b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren berechnet:  
Erwachsene und Kinder, auch für Urnen, unterschiedslos 130,00 €

### **VI. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

- 1.) Ausgrabungen  
Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen von Ausgrabungen gem. § 26 der Friedhofssatzung 50,00 €
- 2.) Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen von Umbettungen 50,00 €
- 3.) Der Kostenaufwand für die Einholung behördlicher Genehmigungen ist in voller Höhe zu erstatten.

### **VII. Genehmigungsgebühren für die Änderung, Aufgabe von Nutzungsrechten**

- 1.) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer bestehenden Grabstätte auf einen neuen Nutzungsberechtigten bzw. aufgrund einer Anschriftenänderung 20,00 €
- 2.) Aufgabe von Nutzungs- und Bestattungsrechten und Antrag auf Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Wiederbelegungsmöglichkeit
- a) Verwaltungsgebühren 20,00 €
- b) Pflege- und Unterhaltungskosten für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegungsmöglichkeit pro Jahr und pro Grabbreite 40,00 €

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofs-Gebührenordnung gelten alle vom Kirchenvorstand bzw. von der Friedhofsverwaltung erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Gebührenordnung vom 02.03.2016 als aufgehoben.

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
- b) durch Aushang am Friedhof und
- c) durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen.

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in seiner Sitzung vom 27.02.2019 beschlossen worden.

Saerbeck, den 27.02.2019



Für den Kirchenvorstand:

*P. Lippert, B.*  
-----  
1. Vorsitzender des KV

*J. Verbe*  
-----  
Mitglied des KV

*B. Böhler*  
-----  
Mitglied des KV

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

AZ: 110-KKG#38265/2015

kirchenaufsichtlich  
**Genehmigt**

Münster, 05.06.2019

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



  
D. Hopfenzitz